7444/J
vom 29.10.2026 (XXVIII. GP)

ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Schwaighofer
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Polizeiliche Ermittlungen und Beweissicherung nach dem Fenstersturz einer zwölfjährigen Minderjährigen am 1. März 2026**

Am 1. März 2026 kam es im Zusammenhang mit dem geplanten Wechsel einer damals zwölfjährigen Minderjährigen von ihrer bisherigen Betreuung zu einem neuen Betreuungsträger zu einem folgenschweren Vorfall. Nach der vorliegenden Sachverhaltsdarstellung handelte es sich bei dem Mädchen um eine schwer traumatisierte Minderjährige. Im Zuge der geplanten Übergabe bzw. Abholung soll die Situation derart eskaliert sein, dass sich das Mädchen in einen Raum zurückzog und schließlich aus einem Fenster sprang. Dabei erlitt sie schwere Verletzungen.[1]

Unabhängig von der fachlichen Verantwortung der beteiligten Kinder- und Jugendhilfeträger wirft dieser Vorfall Fragen hinsichtlich des polizeilichen Einschreitens, der Dokumentation des Geschehens sowie der Sicherung möglicher Beweismittel auf. Von besonderem Interesse sind die ersten Minuten und Stunden nach dem Fenstersturz. Dabei ist insbesondere zu klären, wann die Polizei verständigt wurde, welche Informationen den einschreitenden Beamten vorlagen, welche Personen am Einsatzort angetroffen und befragt wurden und welche Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts sowie zur Sicherung möglicher Beweismittel gesetzt wurden. Ebenso stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die zuständige Staatsanwaltschaft eingebunden wurde und welche kriminalpolizeilichen Ermittlungen in weiterer Folge durchgeführt wurden.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Wann wurde die Polizei am 1. März 2026 erstmals über den Fenstersturz der damals zwölfjährigen Minderjährigen verständigt?
2. Um welche genaue Uhrzeit ging der erste Notruf bzw. die erste Verständigung bei einer dem Bundesministerium für Inneres nachgeordneten Dienststelle ein?
3. Über welche Notrufnummer bzw. Dienststelle erfolgte die Verständigung?
4. Durch wen erfolgte die erstmalige Verständigung der Polizei über den gegenständlichen Vorfall und in welcher Funktion bzw. Eigenschaft handelte die betreffende Person?
5. Mit welcher ursprünglichen Einsatzmeldung bzw. welchem Einsatzstichwort wurde der Einsatz angelegt?
6. Welcher Sachverhalt wurde den einschreitenden Polizeibeamten bei der Alarmierung mitgeteilt?
7. Um welche genaue Uhrzeit trafen die ersten Polizeibeamten am Einsatzort ein?
8. Wie viele Polizeibeamte bzw. Polizeistreifen waren insgesamt am ursprünglichen Einsatz beteiligt?

[1] https://wien.orf.at/stories/3364717/ (aufgerufen am 12.10.2026)

9. Welche Organisationseinheiten der Landespolizeidirektion Wien waren an diesem Einsatz beteiligt?
10. Befanden sich beim Eintreffen der Polizei noch jene Betreuungspersonen vor Ort, die unmittelbar an der geplanten Übergabe bzw. Abholung der Minderjährigen beteiligt gewesen waren?
11. Wie viele dieser Personen wurden vor Ort von der Polizei festgestellt bzw. namentlich erfasst?
12. Wurde im Zuge der polizeilichen Sachverhaltsfeststellung erhoben, welche konkrete Person bzw. welche konkreten Personen unmittelbar vor dem Fenstersturz versucht hatten, Kontakt mit der Minderjährigen aufzunehmen?
13. Wurde im Zuge der polizeilichen Sachverhaltsfeststellung erhoben, welche Person bzw. welche Personen unmittelbar vor dem Fenstersturz das Zimmer der Minderjährigen betreten wollten bzw. angekündigt hatten, dieses zu betreten?
14. Wurden entsprechende Feststellungen im polizeilichen Einsatzbericht oder in sonstigen Wahrnehmungsberichten dokumentiert?
15. Wurden die unmittelbar anwesenden Betreuungspersonen noch am 1. März 2026 von der Polizei befragt?
 a. Wenn ja, zu welchen Uhrzeiten fanden diese Befragungen jeweils statt und wie viele Personen wurden befragt?
16. In welcher verfahrensrechtlichen Stellung erfolgten diese Befragungen und handelte es sich dabei um informatorische Befragungen, Zeugenvernehmungen oder Beschuldigtenvernehmungen?
17. Wurde durch die einschreitenden Polizeibeamten dokumentiert, welche Betreuungsperson die Minderjährige ursprünglich abholen bzw. übernehmen sollte?
18. Wurde durch die Polizei bereits am Einsatzort erhoben, ob für die geplante Übergabe bzw. Abholung besondere fachliche oder organisatorische Vorgaben bestanden?
19. Wurde die Polizei am Tag des Vorfalls darüber informiert, dass das Mädchen aufgrund seiner Vorgeschichte insbesondere Angst vor männlichen Personen gehabt haben soll?
 a. Wenn ja, zu welcher Uhrzeit und durch welche Person bzw. aus welchem organisatorischen Bereich erhielt die Polizei diese Information?
20. Wurde die Polizei am Tag des Vorfalls darüber informiert, dass eine Übergabe ausschließlich durch weibliche Betreuungspersonen vorgesehen oder empfohlen worden sein soll?
 a. Wenn ja, wurde bereits am 1. März 2026 kriminalpolizeilich erhoben, weshalb dennoch zumindest eine männliche Betreuungsperson an der geplanten Übergabe beteiligt gewesen sein soll?
21. Wurde der Raum, aus dem die Minderjährige gesprungen war, durch die einschreitenden Polizeibeamten besichtigt?
22. Wurde der Zustand des betreffenden Raumes bzw. des Fensters fotografisch oder mittels Video dokumentiert?
23. Wurden im Zuge der polizeilichen Sachverhaltsfeststellung folgende Umstände dokumentiert?
 a. Ob die Tür des betreffenden Raumes versperrt oder verbarrikadiert war?
 b. Welche Gegenstände sich unmittelbar vor der Tür befanden?
 c. Ob Beschädigungen an der Tür, am Schloss oder an sonstigen Einrichtungen bestanden?
 d. In welchem Zustand sich das betreffende Fenster befand?

24. Wurde der Bereich unterhalb des Fensters bzw. die mutmaßliche Aufprallstelle kriminalpolizeilich dokumentiert?
25. Wurde am Einsatzort eine formelle kriminalpolizeiliche Spurensicherung durchgeführt?
 a. Wenn nein, aus welchen Gründen wurde von einer solchen Spurensicherung abgesehen?
26. Wurden am Tag des Vorfalls durch die Polizei Unterlagen zum geplanten Betreuungswechsel sichergestellt oder angefordert?
27. Wurden insbesondere folgende Unterlagen bzw. Kommunikationsdaten durch die Polizei sichergestellt oder deren Sicherung veranlasst:
 a. Übergabeunterlagen,
 b. Gefährdungseinschätzungen,
 c. Betreuungsdokumentationen,
 d. Dienstpläne,
 e. E-Mails,
 f. Messenger-Nachrichten,
 g. Telefonische Gesprächsvermerke,
 h. Sonstige interne Kommunikation der beteiligten Betreuungseinrichtungen?
28. Wurden Mobiltelefone, Computer oder andere elektronische Geräte beteiligter Personen im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen sichergestellt oder deren Daten auf andere Weise gesichert?
 a. Wenn nein, wurde durch die Kriminalpolizei geprüft, ob sich auf diesen Geräten für die Rekonstruktion des unmittelbar vorangegangenen Geschehens relevante Kommunikationsdaten befinden könnten?
29. Wann wurde die zuständige Staatsanwaltschaft erstmals durch die Polizei über den Vorfall informiert?
 a. Erfolgte diese Verständigung noch am 1. März 2026?
30. Welche Informationen wurden der zuständigen Staatsanwaltschaft im Rahmen der ersten Verständigung durch die Polizei übermittelt?
31. Ergingen seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft noch am Tag des Vorfalls konkrete Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei?
 a. Wenn ja, welche konkreten kriminalpolizeilichen Ermittlungsmaßnahmen wurden angeordnet?
32. Wurde der Vorfall seitens der Polizei zunächst ausschließlich als Unfall bzw. medizinischer Notfall behandelt oder bestand bereits am 1. März 2026 der Verdacht eines strafrechtlich relevanten Geschehens?
 a. Falls zunächst von einem Unfall ausgegangen wurde, wann wurde erstmals kriminalpolizeilich geprüft, ob Handlungen oder Unterlassungen dritter Personen zum Fenstersturz beigetragen haben könnten?
33. Wurde bereits am Tag des Vorfalls kriminalpolizeilich erhoben, welche Person bzw. welche Personen die Entscheidung getroffen hatten, die geplante Übergabe in der konkret gewählten personellen Zusammensetzung durchzuführen?
34. Wurde im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen geprüft, ob die geplante Übergabe angesichts der psychischen Verfassung der Minderjährigen hätte verschoben oder anders organisiert werden können und ob sich daraus Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben?
35. Wurden Mitarbeiter des bisherigen Betreuungsträgers im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen dazu befragt, welche Warnungen und

Informationen vor der geplanten Übergabe an den neuen Betreuungsträger weitergegeben worden waren?

36. Wurde noch am Tag des Vorfalls kriminalpolizeilich erhoben, welche Personen beim vorgesehenen neuen Betreuungsträger diese Informationen erhalten bzw. davon Kenntnis gehabt hatten?
37. Wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger MA 11 durch die Polizei kontaktiert bzw. von dieser um Übermittlung für die kriminalpolizeiliche Sachverhaltsfeststellung relevanter Unterlagen ersucht?
 a. Wenn ja, wann erfolgte dieser Kontakt erstmals?
38. Welche Unterlagen bzw. Informationen wurden seitens der MA 11 an die Polizei übermittelt?
39. Wurde der gesamte Polizeieinsatz über das zuständige Einsatzleitsystem dokumentiert und sind folgende ursprüngliche Einsatzdaten weiterhin vollständig vorhanden:
 a. Zeitpunkt des ersten Notrufs,
 b. Zeitpunkt der Alarmierung,
 c. Zeitpunkt des Eintreffens der ersten Polizeistreife,
 d. Statusmeldungen der eingesetzten Polizeikräfte,
 e. Zeitpunkt des Abschlusses des Einsatzes,
 f. Ursprüngliche Einsatzbeschreibung bzw. ursprüngliches Einsatzstichwort?
40. Wurden Tonaufzeichnungen des Notrufs bzw. der einsatzbezogenen Funkkommunikation gespeichert?
 a. Wenn diese aufgrund regulärer Löschfristen mittlerweile nicht mehr vorhanden sind, zu welchen konkreten Zeitpunkten wurden diese gelöscht?
41. Wurden diese Tonaufzeichnungen vor ihrer allfälligen Löschung für ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren gesichert?
42. Wurden nach der medialen Berichterstattung über den Vorfall im Juli 2026 seitens der Polizei zusätzliche Ermittlungen durchgeführt?
 a. Wenn ja, welche konkreten zusätzlichen kriminalpolizeilichen Ermittlungsschritte wurden nach Bekanntwerden der öffentlichen Berichte gesetzt?
43. Mussten im Zuge dieser späteren kriminalpolizeilichen Ermittlungen Informationen oder Unterlagen nachträglich beschafft werden, die bereits am 1. März 2026 vorhanden und grundsätzlich sicherbar gewesen wären?
 a. Wenn ja, um welche konkreten Unterlagen bzw. Informationen handelte es sich?
44. Sind sämtliche Einsatzprotokolle, Wahrnehmungsberichte, Befragungsprotokolle, Einsatzzeitstempel und sonstige polizeiliche Dokumentationen dieses Einsatzes zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch vollständig verfügbar?
 a. Wenn nein, welche konkreten polizeilichen Unterlagen bzw. Dokumentationen sind nicht mehr verfügbar und aus welchen Gründen?

Sollten einzelne Antworten einer Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung unterliegen, wird ersucht, diese unter Einhaltung des Informationsordnungsgesetzes klassifiziert zu beantworten.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T14:53:29+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	